



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Volksmotion der Christlich-sozialen Partei  
**Mehr Demokratie in Atomfragen**

MP 1510.11

### I. Zusammenfassung der Volksmotion

Mit der am 10. Mai 2011 eingereichten und begründeten Motion stellt die Christlich-soziale Partei des Kantons Freiburg (CSP Freiburg) mit den Unterzeichnenden der Volksmotion dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Im Sinn und Geist der Präambel unserer Verfassung, wonach das Freiburger Volk sich seiner Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen bewusst ist, und gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 Bst. b, g und h der Verfassung, wonach zu den Staatszielen der Schutz der Bevölkerung, der Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung gehören, wird hiermit verlangt, dass das obligatorische Referendum erweitert und Art. 45 der Freiburger Verfassung wie folgt ergänzt wird:

*Art. 45 Bst. c (neu)*

[Obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen:]

- c) jedes kantonale Gesetz, jede allgemeine Bestimmung und jede vom Kanton durch den Bund verlangte Stellungnahme, welche:
- die Nutzung der Atomenergie und radioaktiver Substanzen,
  - den Transport radioaktiver Materialien,
  - die Lagerung radioaktiver Substanzen betreffen.
  - Davon ausgenommen sind radioaktive Materialien, die zu medizinischen Zwecken und in der Kernforschung benutzt werden.

### II. Antwort des Staatsrats

In der Schweiz wird der Bereich der Kernenergie, der insbesondere die Kernanlagen und die radioaktiven Abfälle einschliesst, durch das Bundesgesetz vom 23. März 2003 über die Kernenergie (KEG; SR 732.1) geregelt. Dieses Gesetz überträgt dem Bundesrat und der Bundesversammlung die Entscheidungskompetenz auf diesem Gebiet.

Hinsichtlich der Verfahren im Bereich der Kernenergie holt der Bund in Anwendung des Bundesrechts die Stellungnahme der Kantone zu Gesuchen ein (Art. 43 KEG), namentlich über alle Rahmenbewilligungsgesuche für den Bau eines Kernkraftwerks oder eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle. Ausserdem holt er die Stellungnahme der Kantone zu Gutachten ein, die den Schutz von Mensch und Umwelt oder die Entsorgung von radioaktiven Abfällen betreffen können. In diesem Rahmen geben die Kantone eine «technische» Stellungnahme zum unterbreiteten Dossier ab. Ausserdem werden der Standortkanton sowie die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides beteiligt, damit ihre Anliegen berücksichtigt werden können, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 44 KEG). Die Kantone haben allerdings kein Recht auf Einsprache gegen ein Dossier, zu dem ihre Stellungnahme eingeholt wird. Sie können höchstens eine negative Stellungnahme aufgrund konkreter Elemente abgeben. Im Übrigen

untersteht jeder vom Bund gefasste Entscheid im Bereich der Kernenergie dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 48 KEG. Somit hat das Volk die Möglichkeit, zu jedem Dossier seine Meinung abzugeben.

Unter der Artikelüberschrift «Beziehungen nach aussen» sieht Artikel 114 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1) vor, dass der Staatsrat zu den Vorlagen der Bundesbehörden Stellung nimmt. Daraus folgt, dass nach dem Willen des Verfassungsgebers die Regierung dafür zuständig ist, sich zu Dossiers im Bereich der Kernenergie zu äussern und Stellungnahmen in diesem Bereich nach Kernenergiegesetz abzugeben. Für eine obligatorische Anhörung des Freiburger Volks auf diesem Gebiet wäre also eine Änderung des Kantonsverfassung erforderlich, mit der das obligatorische Referendum für Kernfragen eingeführt wird, wie dies die Verfasserinnen und Verfasser der Motion vorschlagen.

Der Staatsrat räumt ein, dass das Freiburger Volk ein offensichtliches Interesse daran hat, in diesen sehr wichtigen Fragen mitreden zu können. Er hält es jedoch für problematisch und ineffizient, ihm diese Kompetenz zu übertragen, dies aus den folgenden Gründen:

- > Erstens ist der Bund in der Phase der Vernehmlassung nicht verpflichtet, die Bemerkungen der Kantone zu berücksichtigen. Der Einfluss einer Stellungnahme des Kantons auf diesem Gebiet muss folglich relativiert werden, wie auch der Einfluss einer allfälligen Stellungnahme des Volkes. Denn die Kantone, die ihre Bevölkerung konsultieren, haben nicht mehr Gewicht, was die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme betrifft, die im Übrigen hauptsächlich technischer Natur ist (siehe weiter unten);
- > Zweitens handelt es sich bei einem Rahmenbewilligungsgesuch oder bei einem Gutachten in Sachen Kernenergie um ein technisches Dossier, das in der Regel verschiedene Punkte umfasst, die besondere Fachkenntnisse auf diversen Spezialgebieten erfordern, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Recht, Geologie, Hochbau, Umwelt, Energie usw. In dieser Phase des Verfahrens lädt der Bund die Kantone nicht ein, sich über grundsätzliche Fragen zu äussern, wie etwa ob sie die Nutzung von Kernenergie oder den Bau eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle billigen. Der Kanton muss das vorgelegte Dossier hauptsächlich auf seine Verträglichkeit mit den geltenden Gesetzesbestimmungen auf seinem Kantonsgebiet prüfen. In den allermeisten Fällen wäre es also praktisch unmöglich, das Volk über eine derart technische Stellungnahme abstimmen zu lassen. Ausserdem würden dadurch die in der Verfassung verankerte Kompetenz des Staatsrats, zu Vernehmlassungen des Bundes Stellung zu nehmen, wie auch die Verfahren gemäss Bundesrecht in Frage gestellt werden.
- > Drittens ist der Staatsrat der Meinung, dass die Durchführung einer Volksabstimmung für jede Vernehmlassung des Bundes im Bereich der Kernenergie angesichts des begrenzten Einflusses der Stellungnahme des Kantons mit einem zu grossen Aufwand verbunden wäre und zu hohe Kosten verursachen würde;

Das KEG sieht ausserdem eine Frist von drei Monaten für die Vernehmlassung bei den Kantonsbehörden vor. Diese Frist ist nach Ansicht des Staatsrats viel zu kurz, um eine Stellungnahme des Kantons auszuarbeiten und danach das Volk zu dieser Stellungnahme anzuhören.

Abschliessend stellt der Staatsrat fest, dass im Bereich der Kernenergie angesichts der oben aufgeführten Darlegungen und insbesondere aufgrund der folgenden Punkte die Demokratie respektiert wird:

- > Die in der Verfassung übertragenen Kompetenzen werden eingehalten;
- > Es werden zahlreiche technische Fragen behandelt, die sich kaum für eine Volksabstimmung eignen;
- > Das fakultative Referendum ist vorgesehen für alle Entscheidungen, die die verschiedenen von den Verfasserinnen und Verfassern der Motion erwähnten Punkte betreffen.

Es ist deshalb nicht angezeigt, eine Volksabstimmung obligatorisch über jede Angelegenheit durchzuführen, die in den Bereich der Kernenergie mit Ausnahme der medizinischen Anwendung und der Kernforschung fällt und zu der die Kantone vom Bund um Stellungnahme gebeten werden.

Der Staatsrat beantragt Ihnen deshalb, die Volksmotion abzulehnen.

*Freiburg, den 3. Oktober 2011*